

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Klappe 95

Datum  
9. August 1982

Betrifft

Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee  
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee, wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen, wobei jedoch vor Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Beziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von 140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von 2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,  
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,  
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Lang*

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 95

Datum  
6. Oktober 1982

Rechtskraft

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Leiss)

*Leiss*



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Eckartsau  
27. AUG 1982  
121/1/2  
848/1/2

9-N-8119/8

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Klappe 95

Datum  
9. August 1982

Betrifft  
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee  
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Beschheid

Spruch

2172/1/2  
487/1/2  
121/1/2

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des  
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr.  
2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde  
Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,  
befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche  
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee,  
wie das Entfernen von absterbenden und überalterter Baumindividuen,  
wobei jedoch zur Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen  
mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

#### Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders  
westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige  
Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und  
Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des  
Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders  
wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Be-  
ziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-  
bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von  
140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von  
2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-  
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes be-  
sondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher zue in diesem zu entscheiden.

#### Rechtsmittelverfahren

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche muß diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,  
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb,  
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Lamp*



Forstverwaltung Eckartsau  
der Österr Bundesforste  
2305 Eckartsau  
Tel. 02214/2240

Forstmeister: Oberforstrat Dipl. Ing. Pausch

Bitte um Terminvereinbarung, falls Sie inständig sind!

*Schwartz*

P. 10. 81



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Klappe 95

Datum  
9. August 1982

Betrifft

Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee  
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des  
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr.  
2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde  
Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,  
befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche  
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee,  
wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen,  
wobei jedoch vor Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen  
mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders  
westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige  
Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und  
Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des  
Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders  
wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Be-  
ziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-  
bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von  
140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von  
2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-  
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes be-  
sondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,  
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb,  
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Lang*

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 95

Datum  
6. Oktober 1982

Rechtskraft

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Leiss)

*Leiss*



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Eckartsau  
27. AUG 1982  
121/1/2  
848/1/2

9-N-8119/8

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Klappe 95

Datum  
9. August 1982

Betrifft  
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee  
in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Beschheid

Spruch

2172/1/2  
487/1/2  
121/1/2

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des  
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr.  
2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde  
Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,  
befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche  
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee,  
wie das Entfernen von absterbenden und überalterten Baumindividuen,  
wobei jedoch zur Durchführung derartiger Maßnahmen das Einverständnis  
mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

#### Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders  
westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige  
Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und  
Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des  
Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders  
wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Be-  
ziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Allee-  
bäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von  
140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von  
2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-  
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes be-  
sondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher zue in diesem zu entscheiden.

#### Rechtsmittelverfahren

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche muß diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste,  
Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb,  
1014 Wien
4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Lamp*



Forstverwaltung Eckartsau  
der Österr Bundesforste  
2305 Eckartsau  
Tel. 02214/2240

Forstmeister: Oberforstrat Dipl. Ing. Pausch

Bitte um Terminvereinbarung, falls Sie inständig sind!

*Schwartz*

P. 10. 81